

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Universitätsrat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 2 Mitglieder des Universitätsrats, Teilnahme an der Willensbildung, Büro des Universitätsrats

- (1) Die Mitglieder des Universitätsrats haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Universitätsrats teilzunehmen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisung oder Aufträge gebunden. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Mitglieder des Universitätsrats sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Universitätsrats können ihre Stimme nicht übertragen. (§ 21 Abs. 12 UG 2002)
- (4) Der Universitätsrat kann sich zu seiner administrativen Unterstützung einer Geschäftsstelle (Büro des Universitätsrats) bedienen.

§ 3 Auskunftspersonen, Fachleute, Anhörungsrechte

- (1) Der Universitätsrat kann auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitglieds zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.
- (2) Auskunftspersonen und Fachleute sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vor ihrer erstmaligen Beiziehung von der/dem Vorsitzenden entsprechend auf diese Pflicht hinzuweisen.
- (3) Das Rektorat, die/der Vorsitzende des Senats, die/der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die/der Vorsitzende der Hochschülerschaft haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten gehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Ab. 2 gilt sinngemäß.

§ 4 Willensbildung

- (1) Die Willensbildung des Universitätsrats erfolgt in Sitzungen oder im Umlaufweg.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat den Prozess der Willensbildung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen. Die/Der Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen.

- (3) Die/Der Vorsitzende kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich vorzubereiten.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Informationen einzuholen. Es ist aber gleichzeitig verpflichtet, diese den anderen Mitgliedern des Universitätsrats weiterzuleiten.

§ 5 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Universitätsrats werden bei Bedarf, jedenfalls aber viermal pro Jahr abgehalten.
- (2) Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- (3) Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern des Universitätsrats, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und den Vorsitzenden der Betriebsräte spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Diese Frist kann auf sieben Tage verkürzt werden, wenn dies zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist. Eine weitere Verkürzung der Frist ist mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.
- (5) Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände beantragen. In diesem Fall hat die/die Vorsitzende binnen 10 Tagen die Sitzung zum frühest möglichen Zeitpunkt einzuberufen. Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern geäußerten Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so können diese unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Universitätsrat einberufen.
- (6) Die Einladung zu einer Sitzung hat zu enthalten: Zeit und Ort, Vorschläge zur Tagesordnung, allfällige Vorschläge auf Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen sowie geeignete Unterlagen zur Information über die einzelnen Tagesordnungspunkte.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden erstellt.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens am vierten Tag vor der Sitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Stimmenmehrheit geändert werden. Mit 2/3 Mehrheit können neue Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (4) Die Vorsitzenden der Betriebsräte können zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen

Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen.

§ 7 Geschäftsbehandlung in Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Eine Beschränkung der Redezeit oder der Zahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 8 Anträge

- (1) Jedes Mitglied kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.
- (2) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.
- (3) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen.
- (4) Die Vorsitzenden der Betriebsräte haben das Recht, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. Sie sind bei diesen Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der 2/3 Mehrheit der Anwesenden bedürfen.

§ 9 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Universitätsrat.
- (2) Befangenheiten sind dem Universitätsrat mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen. Unterlagen zu diesen Tagesordnungspunkten sind den befangenen Mitgliedern nicht zuzuleiten.
- (3) Ein „Statement of Conflict of Interest“ ist von den Mitgliedern zu Beginn der Tätigkeit im Universitätsrat und anschließend einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres abzugeben.

§ 10 Beschlusserfordernisse

- (1) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ein Antrag ist grundsätzlich dann angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Universitätsrats dafür gestimmt hat.
- (3) Ist für einen Beschluss eine 2/3 Mehrheit vorgesehen, ist der Antrag angenommen, wenn von fünf anwesenden Mitgliedern des Universitätsrats vier, von sechs anwesenden vier oder von sieben anwesenden fünf für den Antrag gestimmt haben.
- (4) Bei Anträgen gemäß § 6 Abs 4 GO und § 8 (4) GO sind die Vorsitzenden der Betriebsräte stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit bedürfen. Abs 3 gilt sinngemäß.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die/Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Die Abstimmung kann offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel erfolgen.
- (3) Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt oder ein Mitglied vom Inhalt des Antrags betroffen ist.
- (4) Wahlen sind mittels Stimmzettel durchzuführen.
- (5) Die/Der Vorsitzende zählt gemeinsam mit einem/einer vom Universitätsrat bestimmten Stimmenzähler/Stimmenzählerin die Stimmen. Stimmzettel sind aufzuheben, bis das Protokoll der betreffenden Sitzung genehmigt worden ist.

§12 Abstimmungen im Umlaufwege

- (1) Die/Der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege verfügen, wenn eine Erörterung des Gegenstandes nicht erforderlich erscheint. Die Vorsitzenden der Betriebsräte sind in diesen Abstimmungsprozess im Umfang ihrer Antrags- und Stimmrechte gemäß § 8 (4) GO einzubinden.
- (2) Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (3) Die/Der Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern des Universitätsrats und allenfalls den Vorsitzenden der Betriebsräte unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe zu übermitteln. Die Antwortfrist hat wenigstens eine Woche zu betragen.

- (4) Die Abstimmung hat im Wege eines an die/den Vorsitzenden gerichteten unterschriebenen Telefax zu erfolgen.
- (5) Die/Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern sowie allenfalls den Vorsitzenden der Betriebsräte mitzuteilen. Die Abstimmfaxe sind in der nächsten Sitzung des Universitätsrats den Mitgliedern vorzulegen.

§ 13 Sondervotum

- (1) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen. Einem Sondervotum kann eine Begründung beigefügt werden. Die Begründung ist innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung der/dem Vorsitzenden zu übermitteln.
- (2) Wird ein Beschluss veröffentlicht, so sind auch das Sondervotum und seine Begründung, sofern dem nicht eine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, zu veröffentlichen.

§ 14 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Universitätsrats ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Der Universitätsrat kann sich zur Erstellung des Protokolls einer Schriftführerin/eines Schriftführers bedienen, die/der nicht Mitglied des Universitätsrats ist.
- (3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 - Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 - Namen der anwesenden Mitglieder, Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
 - die Namen der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - endgültige Tagesordnung;
 - Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
 - die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
 - alle Anträge und Beschlüsse;
 - die Ergebnisse der Abstimmungen;
 - Protokollerklärungen und Sondervoten;
 - den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist;
 - die Namen der an der Debatte Teilnehmenden.

Dem Protokoll sind anzufügen: Tischvorlagen, schriftliche Anträge, schriftliche Berichte, schriftliche Anfragen, Entschuldigungen, die schriftliche Begründung von Sondervoten.

- (4) Jedes Mitglied und die Vorsitzenden der Betriebsräte sind im Umfang ihrer Antrags- und Stimmrechte gemäß § 8 (4) GO berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen. Erhebt ein Mitglied dagegen Widerspruch, entscheidet der Universitätsrat mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen, von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterfertigen und an alle Mitglieder des Universitätsrats und an die Vorsitzenden der Betriebsräte zu versenden. Mitglieder des Universitätsrates und die Vorsitzenden der Betriebsräte im Umfang ihrer Antrags- und Stimmrechte gemäß § 8 (4) GO sind berechtigt, gegen die Protokollierung Widerspruch zu erheben. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von drei Wochen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen.

(6) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln. Über den Widerspruch entscheidet der Universitätsrat mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien herzustellen.

(7) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen im Büro des Universitätsrats aufzubewahren und nach drei Jahren dem Archiv der Universität zu übergeben.

(8) Nach der Sitzung des Universitätsrates sind die Beschlüsse, soweit dem nicht eine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, ehemöglichst auf den Web-Seiten des Universitätsrates zu veröffentlichen.

§ 15 Durchführung von Beschlüssen durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden

(1) Die/Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse des Universitätsrats Sorge zu tragen und die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse zu besorgen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Universitätsrats über den Stand der Durchführung von Beschlüssen regelmäßig und umfassend zu informieren.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit. Bei einem Gremium von 7 Personen besteht die 2/3 Mehrheit aus 5 Personen.

(2) Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung in der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

§ 17 Inkrafttreten und Kundmachung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Die/der Vorsitzende